

## Vertrag

zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach, Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß Älterer und Neuß Jüngerer Linie wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Vom 20. November 1889.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Souveräne, von dem Wunsche geleitet, den Fortbestand dieses Vereins zu erhalten und neu zu befestigen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchsthren Geheimen Staatsrath Hermann Volkert und Höchstihren Geheimen Finanzrath Julius Stollberg;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der indirekten Steuern Hermann Schomer;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchsthren Staatsrath Rudolph Ziller;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchsthren Geheimen Rath Carl Theodor Sonnenalb;

Seine Hoheit der Herzog von Coburg und Gotha:

Höchsthren Regierungsrath Oscar Schenk;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchsthren Staatsrath Otto Drechsler;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsthren Geheimen Staatsrath Dr. Albert von Holleben;

Seine Durchlaucht der Fürst Neuß Älterer Linie:

Höchsthren Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern-Crispendorf;

Seine Durchlaucht der Fürst Neuß Jüngerer Linie:

Höchsthren Staatsrath Walther Engelhardt,